



INHOUSE-SEMINAR · GRUNDLAGEN

Betriebsrat 3 als Inhouse-Seminar

Wirtschaftliche Angelegenheiten, Interessenausgleich & Sozialplan. Aufgaben des Betriebsrats bei Umstrukturierungen und Personalabbau.

Das lernst Du bei uns

1. Schulungen und Fortbildungen

- Die Rechte des Betriebsrats im Zusammenhang mit Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen
- Erzwingbarkeit von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen durch den Betriebsrat
- Mitspracherecht bei der Auswahl der Teilnehmer an einer Schulungs- oder Fortbildungsmaßnahme
- Mitspracherecht beim Ablauf einer Schulungs- oder Fortbildungsmaßnahme

2. Gestaltung von Arbeitsplatz, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung

- Informationsrecht des Betriebsrats bei Baumaßnahmen, technischen Anlagen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen, Arbeitsplätzen
- Vorschlags- und Beratungsrecht des Betriebsrats
- Mitbestimmungsrecht

3. „Wirtschaftliche Angelegenheiten“

- Was sind „wirtschaftliche Angelegenheiten“?
- Wirtschaftsausschuss
- Betriebsänderung
- Interessenausgleich und Sozialplan

4. Betriebsänderung

- Was ist eine Betriebsänderung?
- Einschränkung und Stilllegung des Betriebs oder von Betriebsteilen, Personalabbau, Zusammenschluss und Spaltung von Betrieben usw.
- Welche Aufgaben und Rechte hat ein Betriebsrat bei einer Betriebsänderung?

5. Interessenausgleich

- Was ist ein Interessenausgleich?
- Wie schließt der Betriebsrat einen Interessenausgleich mit dem Arbeitgeber ab?
- Inhalte eines Interessenausgleichs
- Nachteilsausgleich

6. Sozialplan

- Was ist ein Sozialplan?
- Wie schließt der Betriebsrat einen Sozialplan mit dem Arbeitgeber ab?
- Inhalte eines Sozialplans
- Erzwingbarkeit eines Sozialplans
- Sozialplan bei Insolvenz des Arbeitgebers

7. Durchsetzung der Rechte des Betriebsrats

- Einigungsstelle
- Arbeitsgericht
- Geldbußen und Freiheitsstrafen bei Verstößen gegen das BetrVG
- Handlungsmöglichkeiten bei einer Störung oder Behinderung der Betriebsratsarbeit

8. Sanktionen gegen den Betriebsrat bei Pflichtverletzungen

- Auflösung des Betriebsrats
- Sanktionen gegen einzelne Betriebsratsmitglieder